OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553011/17/KLe/HK

Datum:
Linz, 30. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 02.05.2024, GZ: BHKIForst-2023-420002/10-GA, betreffend Waldfeststellung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) hat nachstehenden Bescheid vom 02.05.2024, GZ: BHKIForst-2023-420002/10-GA, erlassen:

„I. Waldfeststellung

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf stellt fest, dass es sich bei den im folgenden Lageplan farblich dargestellten Teilflächen den Grundstücke Nr. aaa, bbb und ccc, KG C__, Gemeinde Steinbach am Ziehberg, um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.



Grundlage für diese Feststellung sind die forstfachlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Forstwesen vom 10.01.2024 und vom 19.03.2024. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage: § 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2015."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde anwaltlich vertreten fristgerecht Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass kein Waldfeststellungsverfahren mehr notwendig bzw. zulässig sei. Die Frage sei, ob die Waldeigenschaft in den letzten 10 Jahren verloren gegangen sei. Da aus Sicht der Beschwerdeführerin keine rechtswirksame Ersatzaufforstungsfläche vorliege, sei auch die Waldeigenschaft zu verneinen. Nicht zulässig sei der gezogene Schluss von „stichprobenartigen Überprüfungen" an einzelnen umliegenden Flächen der betroffenen Grundstücksfläche. Es sei nicht dargelegt, ob diese Stichproben repräsentativ für die gesamte Fläche sind oder einzelne, dichtere Flächen ausgewählt worden seien. Die betroffene Fläche sei jedenfalls auch zur Aufforstung ungeeignet. Entgegen den Ausführungen des Sachverständigen habe keine Rodung auf dem Grundstück Nr. bbb zur Errichtung der Teichanlage stattgefunden. Im Zuge der Errichtungsarbeiten der Teichanlage

seien keine Bäume gefällt worden. Der Spruch des Bescheides der belangten Behörde sei nicht nachvollziehbar, da die Ausfertigung in schwarz/weiß erfolgte.

Mit Schreiben vom 10.07.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Auf den Grundstücken Nr. ccc und aaa, je KG C__, wurden entsprechend dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, zu GZ ForstR10-517-2008, betreffend die Abbaubewilligung Asamer-Roitham eine Ersatzaufforstungsfläche angelegt. Die Aufforstung erfolgte im Jahr 2016. Die Ersatzaufforstungsfläche wurde forstfachlich mit Aktenvermerken vom 15.12.2016 und 23.12.2016 anerkannt und entsprechen dem Bescheid sowie den seither getroffenen Vereinbarungen. Die Neuaufforstung wurde nach Angaben des damaligen Eigentümers ordnungsgemäß durchgeführt und in diesem Zustand an die neue Eigentümerin und nunmehrige Beschwerdeführerin übergeben.
Die Überprüfung der Ersatzaufforstungsflächen erfolgte durch die belangte Behörde am 10.10.2023. Die grün umrandete Fläche auf den Grundstücken Nr. ccc, aaa und ddd war zu diesem Zeitpunkt gut angewachsen.

Grundstück Nr. ccc, KG C__:
Die von der Teichanlage betroffene Fläche (gelb) wurde im Rahmen der Ersatzaufforstungsvereinbarung aufgeforstet. Die noch vorhandene Ersatzaufforstung besteht aus Fichte, Tanne und Buche und ist in ausreichender Pflanzenanzahl als gesichert anzusehen.

Grundstück Nr. aaa, KG C__:
Die von der Teichanlage betroffene Fläche (blau) wurde im Rahmen der Ersatzaufforstungsvereinbarung aufgeforstet. Die noch vorhandene Ersatzaufforstung nördlich und westlich dieser Fläche besteht aus Fichte, Tanne und Buche und ist in ausreichender Pflanzenanzahl als gesichert anzusehen.
Grundstück Nr. bbb, KG C__:
Es handelt sich hier um ein Grundstück, das im Kataster als Wald ausgewiesen ist, die betroffene Fläche ist grün dargestellt. Die von der Teichanlage beanspruchte Fläche war im Jahr 2019 mit einem Laubmischwald bestockt.

In der nachstehenden Abbildung sind die Ersatzaufforstungsflächen dargestellt:



Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen begründet entgegenzutreten. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Von einem neuerlichen Ortsaugenschein konnte aufgrund der Erhebungen des Amtssachverständigen, den im Akt befindlichen Lichtbildern und den umfassenden Erörterungen in der mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Im Übrigen wurden diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die Ersatzaufforstungsflächen wurden von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden aufgrund einer rechtskräftigen Rodungsbewilligung anerkannt.

Dass die Beschwerdeführerin nicht vom Verkäufer auf das Bestehen der Ersatzaufforstungsflächen hingewiesen wurde, ist im Waldfeststellungsverfahren irrelevant.

Von der Einvernahme weiterer Zeugen bzw. Aufnahme weiterer Beweise konnte aufgrund des umfassend ermittelten Sachverhalts abgesehen werden und hätte keine andere Entscheidung zur Folge gehabt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wald im Verhältnis zum Grenz- und Grundsteuerkataster
§ 3 Forstgesetz 1975
(1) Ist eine Grundfläche (Grundstück oder Grundstücksteil) im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster der Benützungsart Wald zugeordnet und wurde
1. für diese Grundfläche eine dauernde Rodungsbewilligung nicht erteilt oder
2. eine angemeldete dauernde Rodung dieser Grundfläche nicht gemäß § 17a durchgeführt, so gilt sie als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes, solange die Behörde nicht festgestellt hat, dass es sich nicht um Wald handelt. […]

Feststellungsverfahren
§ 5 Forstgesetz 1975
(1) Bestehen Zweifel, ob a) eine Grundfläche Wald ist oder b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt, so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass 1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder 2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde, und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.
(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.

Bei der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Forstgesetz 1975 handelt es sich um eine widerlegbare Rechtsvermutung. Die allfällige Widerlegung dieser Vermutung erfolgt im Feststellungsverfahren nach § 5 Forstgesetz 1975 (VwGH 25.10.1978, 0075/78).

Gemäß § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 gilt eine Verjüngung als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Forstgesetz 1975 gelten Grundflächen, auf denen eine Ersatzaufforstung (§ 18 Abs. 2) durchgeführt wurde, ab Sicherung der Kultur im Sinne des § 13 Abs. 8 als Wald.

Im gegenständlichen Fall wurde auf den verfahrensgegenständlichen Flächen der Grundstücke Nr. ccc und aaa, KG C__ im Jahr 2016 eine Ersatzaufforstung durchgeführt. Die Kultur ist als gesichert anzusehen, da sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt. Es handelt sich somit im Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Auf dem Grundstück Nr. bbb, KG C__ war die von der Teichanlage beanspruchte Fläche im Jahr 2019 mit einem Laubmischwald bestockt, im Kataster ist das Grundstück als Wald eingetragen. Es handelt sich daher um Wald im Sinne des Forstgesetzes.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer